

Alte Satzung ab 26.10.2022

Neue Satzung ab 2026

§ 13 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Der Verein verfügt über ein umfassendes Kinder- und Jugendschutzkonzept, das vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kinder- und Jugendschutzbeauftragte. Diese fungieren im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes des Vereins als unabhängige Vertrauenspersonen. Ein Kinder- und Jugendschutzbeauftragter bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Wassersports zu verwenden hat.

§ 14 Satzung

Die Satzung ist für jedes Mitglied bindend; sie ist jedem Mitglied durch Aushang im Bootshaus oder über die Internetpräsenz des Vereins zugänglich. Satzungsänderungen sind mit Beschluss einer Jahreshauptversammlung bei Dreiviertelmehrheit der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Wassersports zu verwenden hat.

§ 15 Satzung

Die Satzung ist für jedes Mitglied bindend; sie ist jedem Mitglied durch Aushang im Bootshaus oder über die Internetpräsenz des Vereins zugänglich. Satzungsänderungen sind mit Beschluss einer Jahreshauptversammlung bei Dreiviertelmehrheit der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Alte Satzung ab 26.10.2022

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die neue Satzung wird nach den Genehmigungen durch die Jahreshauptversammlung vom 30.03.2022 und den Nachbesserungen durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung vom 26.10.2022 sowie der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11.03.2020 außer Kraft.

In dieser Satzung sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn die männliche Person gewählt wurde.

Neue Satzung ab 2026

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die neue Satzung wird nach der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung vom 25.03.2026 und der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 26.10.2022 außer Kraft.

In dieser Satzung sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn die männliche Person gewählt wurde.